

Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket II

Präambel

Die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe ist eine kommunale Aufgabe. Die Stadt Eberswalde wird diesem Anspruch durch die Auflegung einer Förderrichtlinie zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft gerecht. Ziel dieser Förderung ist es, die unternehmerische Initiative sowie die lokale Wirtschaft zu unterstützen, um so einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Stadt Eberswalde zu leisten.

In diesem Sinne richtet sich die Förderrichtlinie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹), Soloselbstständige² aber auch selbstständige Angehörige der Freien Berufe³. Sie soll sowohl zur weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch zur Abmilderung der aufgrund von Schließungsanordnungen auf Basis eines Bund-Länder-Beschlusses entstandenen Folgen beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel eine Impulswirkung für das Wachstum, aber auch für die konjunkturelle Wiederbelebung der lokalen Wirtschaft.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung an KMU, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie infolge von Schließungsanordnungen auf Basis eines Bund-Länder-Beschlusses abzumildern, Maßnahmen zur Wiederaufnahme bzw. Anpassung der ursprünglichen Geschäftstätigkeit im Zuge einzelner Öffnungsschritte flexibel umzusetzen und zugleich durch eine bessere Wettbewerbsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der Freien Berufe einen Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und der Region zu schaffen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe nachhaltig wiederherstellen oder dauerhaft verbessern.
- 1.3 Für das Jahr 2021 stehen insgesamt 100.000,00 Euro Haushaltsmittel der Stadt Eberswalde zur Verfügung.

¹ KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter*innen und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Siehe hierzu auch die Empfehlung der Kommission der EU (Amtsblatt der EU L 124/36).

² Als Soloselbstständige werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ohne angestellte Mitarbeiter*innen ausüben.

³ Freie Berufe im Sinne dieser Richtlinie sind die Berufsgruppen, welche im Partnerschaftsgesellschaftsrecht, § 1 Abs. 2 PartGG, bzw. im Einkommensteuergesetz, §18 Abs. 1 EstG, benannt sind. Die Ausübung der Geschäftstätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Eberswalde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Antragseinganges.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Es erfolgt eine Unterstützung von Projekten der kleinräumigen Wirtschaftsförderung mit dem Fokus auf Wiederaufnahme, Stärkung und Stabilisierung der Marktposition und damit der Wettbewerbsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der Freien Berufe sowie zur Sicherung der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze.

2.2 Förderfähig sind:

- a) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung bzw. Modernisierung einer Betriebsstätte mit Hauptsitz in der Stadt Eberswalde
- b) Ansiedlungen und Verlagerungen von Betrieben in Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren im Stadtgebiet von Eberswalde
- c) Investitionen von KMU, Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe mit Bezug zu lokalen oder umweltverträglich beziehungsweise ressourcenschonend hergestellten Produkten oder Dienstleistungen
- d) andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Folgen von Schließungsanordnungen auf Basis eines Bund-Länder-Beschlusses abzufedern und eine Wiederaufnahme bzw. Anpassung der ursprünglichen Geschäftstätigkeit im Zuge einzelner Öffnungsschritte flexibel umzusetzen, bspw. kaufkraftgewinnende bzw. -bindende und nachfrageschaffende Projekte⁴, Gestaltung kundenorientierter Prozesse der Test- und Prüfmöglichkeiten zur Belegung der Geschäftstätigkeit, Aktionen im Zusammenhang mit umgesetzten Öffnungsschritten⁵ etc.

Hierbei gilt, dass ausschließlich Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die nicht vor der Antragsstellung begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, also vor einer möglichen Antragsbewilligung, kann hingegen beantragt werden.

3 Zuwendungsempfänger*innen

3.1 Zuwendungsempfänger*innen sind:

- a) KMU,
- b) Soloselbstständige im Haupterwerb,
- c) Selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb,

⁴ Es erfolgt keine Gegenfinanzierung von Einnahmeausfällen von Gutscheine- oder Rabattsystemen oder ähnlichem.

⁵ Es erfolgt keine Gegenfinanzierung von Einnahmeausfällen von Gutscheine- oder Rabattsystemen oder ähnlichem.

die eine Betriebsstätte⁶ mit Hauptsitz in der Stadt Eberswalde haben und hier steuerpflichtig⁷ sind.

3.2 Investoren*innen und Nutzer*innen/Betreiber*innen der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen grundsätzlich identisch sein (Ausnahmen: Betriebsaufspaltung, Organshaft, Mitunternehmer*innenschaft).

3.3 Ausschlussregelung bestimmter Bereiche

Von einer Förderung ausgeschlossene Bereiche sind:

- Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen,
- Erwerbstätigkeiten im Nebenerwerb,
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie Kreditinstitute,
- Unternehmen der Lagerhaltung,
- Pflegeeinrichtungen,
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen mit Gewinnspielcharakter,
- Unternehmen des Straßenverkehrssektors,
- Unternehmen, die bereits vor März 2020 in Schwierigkeiten⁸ waren,
- gemeinnützige Vereine (da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit besteht).

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

- a) Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss.
- b) Die Förderquote ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter*innen in Vollbeschäftigung⁹ in der zu fördernden Unternehmung zum Augenblick der Förderbeantragung.

⁶ Als Betriebsstätte gilt auch ein Büro in einem privat genutzten Gebäude bzw. bei Soloselbstständigen der Wohnsitz. Gewerbesteuer oder Einkommensteuer – Nachweis durch Steuerbescheid bzw. Meldebescheinigung.

⁸ Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, erfolgt gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, hier Kapitel 1 Art. 2 Abs. 31 AGVO. KMU in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung gelten nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

⁹ Teilzeitkräfte werden gemäß ihrer tatsächlichen Arbeitszeit auf Vollzeitkräfte umgerechnet. Bei Anwendung von Kurzarbeit dient die vertraglich geregelte Arbeitszeit als Grundlage.

Hierbei gilt folgende Unterscheidung¹⁰:

- i. 0 bis 5 Mitarbeiter*innen: 95% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 4.000,00 Euro
 - ii. 6 bis 10 Mitarbeiter*innen: 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 4.000,00 Euro
 - iii. 11 bis 20 Mitarbeiter*innen: 65% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 4.000,00 Euro
- c) Eine Erhöhung der Zuwendung bei nachträglicher Erhöhung der Projektkosten ist ausgeschlossen. Bei geringeren Projektkosten kann sich der Zuschuss jedoch verringern.

4.4 Bemessungsgrundlage

a) Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von dem/der Zuwendungsempfänger*in getragen werden, zur Durchführung des Projekts notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

b) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben,

- die auf der Grundlage anderer rechtlicher Bestimmungen zu tragen bzw. umzusetzen sind (z.B. Anschaffung von Kassensystemen, Anpassungen von Websites, Maßnahmen zum Arbeitsschutz etc.),
- die im Sinne einer reinen Ersatzinvestition bei bereits bestehenden Geschäftsbereichen lediglich den Mindestanforderungen des Geschäftsbetriebes genügen ohne eine Erweiterung, Optimierung oder Stärkung erkennen lassen (inkl. Erwerb zusätzlicher Geräte ähnlicher Art),
- für angestelltes Personal,
- für Entwicklungspflege,
- für Richtfeste und Einweihungsfeiern im Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- für Schuldzinsen,
- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken oder Gebäuden,
- für Beratungsleistungen (Finanz-, Steuer- und Unternehmensberater*innen) für Finanzierungskosten für Fremdkapital,

¹⁰ Nachweis erfolgt über das Lohnbuch. Für Soloselbstständige gilt grundsätzlich eine Förderquote von 95%.

- für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- für Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen
- für Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen,
- für Projekte, die mindestens durch die städtische „Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie“ im Jahr 2020, die städtische „Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger“ im Jahr 2021 oder die „Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket“ im Jahr 2020 eine finanzielle Unterstützung erfahren haben bzw. können,
- für Ausgaben, die zur Abmilderung der Folgen der Schließungsanordnungen auf Basis eines Bund-Länder-Beschlusses durch andere Förder- und Hilfsprogramme des Bundes, des Landes Brandenburg sowie des Landkreises Barnim erstattet wurden oder werden können (z.B. zur Einrichtung von Hygienemaßnahmen, die eine zwingende Voraussetzung zur Durchführung der Geschäftstätigkeit gemäß zugrundeliegender Schließungsanordnungen darstellen, mit Ausnahme von Aufwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß Punkt 2.2 d) dieser Richtlinie),
- die durch Barzahlung beglichen wurden.

4.5 Regelungen zum Eigenanteil

Die Höhe des Eigenanteils ist gegenüber der Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde mit dem Antrag nachzuweisen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe nachhaltig wiederherstellen oder dauerhaft verbessern.

5.2 Je Antragsteller*in kann nur ein Antrag bewilligt werden.

5.3 Projekte können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Die Förderung von KMU, der Soloselbstständigen und der selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferrelevante Mittel der EU, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, des Landkreises Barnim oder der Stadt Eberswalde in den Jahren 2020 und/oder 2021 beantragt bzw. bewilligt wurden, werden oder werden können.
- b) Der/die Antragssteller*in muss seinen/ihren Hauptsitz in der Stadt Eberswalde haben und hier steuerpflichtig sein.

- c) Das Projekt muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht bzw. nicht im geplanten Umfang durchführbar sein.
- d) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss nachweislich gesichert sein.

6 Verfahren

6.1 Die Förderung bedingt einen vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Anlage „Antragsformular“ dieser Richtlinie an das Wirtschafts- und Sozialdezernat, Referat für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde. Ansprechpartnerin ist Frau Simone Kolbe (Tel. 03334/64 502, E-Mail: s.kolbe@eberswalde.de, Fax: 03334/64 529).

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis der Eigenmittel, gegebenenfalls eine Stellungnahme der Hausbank,
- b) eine Unterlegung der zur Förderung beantragten Ausgaben durch entsprechende vorhabenbezogene Kostenschätzungen bzw. spezifische Angebote,
- c) Nachweis der Steuerpflichtigkeit (Gewerbe- oder Einkommensteuer) in der Stadt Eberswalde.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Antragsbearbeitung erfolgt gemäß dem Eingangsdatum. Unvollständige Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden, bis der Aufforderung zur Nachreichung von benötigten Unterlagen entsprochen wurde.

Anträge, die mit allen relevanten Anlagen zumindest in elektronischer Form oder per Fax eingereicht werden, gelten im Sinne der Bearbeitung als vollständig. Benötigte Originaldokumente müssen auf Anforderung nachgereicht werden.

Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß Anlage „Zuwendungsbescheid“ dieser Richtlinie.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des beantragten Zuschusses.

Nach der Verwendungsnachweisprüfung kann sich jedoch ein geringerer tatsächlicher Zuschuss als im Zuwendungsbescheid ergeben, sofern sich die Projektkosten verringert haben, so dass es rückwirkend zu Rückzahlungsforderungen seitens der Stadt Eberswalde kommen kann. Soweit der/die Zuwendungsempfänger*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Netto-Entgelte (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

7 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Bei Maßnahmen ohne vorhabenspezifischen Charakter sind mindestens drei Angebotsanfragen zu dokumentieren. Eine Ausnahme bilden geringfügige Ausgabenbestandteile z.B. Anschlüsse, Verbindungsmaterial etc. Sind keine drei Angebote beizubringen, ist alternativ eine nachvollziehbare Begründung des Sachverhaltes zulässig.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der/die Zuwendungsempfänger*in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.

Verletzt der/die Zuwendungsempfänger*in eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der/die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Antragsteller*innen erklären sich mit Einreichen der Unterlagen einverstanden, dass im Zusammenhang mit einer öffentlichen Berichterstattung z.B. im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen relevante Angaben (v.a. Empfänger, förderfähige Gesamtsumme, Zuwendung, Förderzweck und Fördergegenstand) veröffentlicht werden. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem/der Antragsteller*in im Rahmen weiterer Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auf den Förderzweck und den Fördergegenstand bezuggenommen werden.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage „Verwendungsnachweis“ dieser Richtlinie ist gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialdezernat, Referat für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde zu führen.

Er ist unmittelbar nach Erfüllung des Verwendungszwecks und mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Dem Verwendungsnachweis sind alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original sowie entsprechende Zahlungsbelege in Kopie beizulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf den/die Zuwendungsempfänger*in ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen. Für den Fall, dass sowohl die Rechnung als auch der Kontoauszug ausschließlich digital vorhanden sind, muss auf dem entsprechenden Beleg mit der Originalunterschrift des/der Zuwendungsempfängers*in die Bezahlung der Rechnung bestätigt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung müssen spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Eine Nachverfolgung der umgesetzten Maßnahme erfolgt durch Unternehmensbesuche und regelmäßige Kontaktaufnahme der Bewilligungsbehörde.

9 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden Budgets bis zum 31. Dezember 2021.

Eine Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel muss bis spätestens zum 31. Dezember 2022 erfolgen.